

RELIGIONSFREIHEIT UND PANDEMIE – EINE ZWISCHENBETRACHTUNG

Von *Ansgar Hense*

I. Einleitung und Fragestellung

Die Corona-Pandemie als die bis jetzt schwerste Krise in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland berührt das staatlich-gesellschaftliche Leben in seinen Grundfesten. Die Konsequenzen betreffen die Grundlagen des parlamentarisch-demokratischen Systems genauso wie den Wissenschaftssektor. Die Dominanz der Virologie und der Epidemiologie überlagert andere wissenschaftliche Perspektiven und lässt die Frage aufkommen: „Wissenschaftlern folgen? Ja doch, aber welchen?“¹. Nun ist es nicht die Fragestellung dieses Beitrags die (rechtlichen Probleme) sachverständiger Politikberatung zu erörtern oder die „szientokratischen“ Tendenzen in der einen oder anderen Richtung zu beklagen,² sondern die juristischen Auswirkungen der Pandemie auf das religiöse Leben anzusprechen.³ Aber auch die juristische Betrachtung wird sich der naturwissenschaftli-

¹ So der Titel eines Beitrags des Soziologen *Wolfgang Streeck*, in der FAZ vom 11. Januar 2021, S. 13. Siehe auch *Michael Hüther*, Wir alle sind angreifbar, in: FAZ vom 28. Januar 2021, S. 12. In einem Deutschlandfunk-Interview vom 8. Juni 2020 kritisierte der Historiker *Michael Wolffsohn* schon: „Wir leben unter dem virologischen Imperativ“ und beklagte damit eine eindimensionale Fixierung; in demselben Interview beklagte Wolffsohn aber auch, dass seitens der religiösen Organisationen „eigentlich nichts Theologisches gekommen“ sei. Interview abrufbar unter: https://www.deutschlandfunk.de/religion-und-corona-wir-leben-unter-dem-virologischen.886.de.html?drum:article_id=478213 (28.2.2021).

² Grundlegend zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Problemstellungen sachverständiger Beratung des Staates *Andreas Voßkuhle*, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts, Bd. III (32005), § 43 Rn. 1–82. Zur Rolle der Wissenschaft in einer liberalen Demokratie eingehend *Peter Strohschneider*, Zumutungen., Wissenschaft in Zeiten von Populismus, Moralisierung und Szientokratie, 2020.

³ Aus den zahlreichen publizistischen bzw. rechtswissenschaftlichen Stellungnahmen sei folgendes aufgeführt: Zuerst insbesondere das KNA-Interview von *Christian Hillgruber* vom 12. März 2020, abrufbar auch unter: <https://www.domradio.de/themen/corona/2020-03-12/koennen-gottesdienstverboten-werden-kirchenrechtler-ueber-religionsfreiheit-und-corona> (28.2.2021) sowie den Verfassungsblog-Beitrag von *Hans-Michael Heinig*, Gottesdienstverbote auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes, vom 17. März 2020, <https://verfassungsblog.de/gottesdienstverbot-auf-grundlagedes-infektionsschutzgesetzes/>; ferner *Bernd Th. Drößler/Burkhard Kämper/Arno Schilberg*, Infektionsschutz und Religionsausübung unter dem Eindruck von Corona, Kirche und Recht 26 (2020), 2–11; *Philipp Bender*, Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz gegen Gottesdienstverbote durch Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, NVwZ-Extra, 9b (2020), 1–6 (Kurzfassung: NVwZ 2020, 608); *Sebastian Wolf*, Religionsfreiheit in Zeiten der Pandemie: Ein Plädoyer für offene Kirchen, NJOZ 2020, 577–579; *Yves Kingata*, Recht auf Sakramentenempfang und Einschränkung wegen Notstandsfällen, MThZ 71 (2020), 380–393; *Stefan Muckel/Lukas Hentzschel*, Das Religionsrecht im